

Steuerberaterauge sei wachsam – Hinweispflichten auf mögliche Insolvenz auch im Rahmen der Dauerberatung

BGH verschärft die Hinweispflichten und Haftung im Rahmen der Jahresabschlusserstellung

Executive Summary

- > Besteht für eine Kapitalgesellschaft ein Insolvenzgrund, scheidet eine Bilanzierung nach Fortführungswerten aus, wenn damit zu rechnen ist, dass das Unternehmen nicht fortgeführt wird.
- > Der mit der Erstellung eines Jahresabschlusses für eine GmbH beauftragte Steuerberater ist verpflichtet zu prüfen, ob sich auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen und der ihm sonst bekannten Umstände tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten ergeben, die einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit entgegenstehen können.
- > Dem Steuerberater droht eine Haftung, wenn der Jahresabschluss angesichts einer bestehenden Insolvenzreife der Gesellschaft objektiv zu Unrecht von Fortführungswerten ausgeht.
- > Der mit der Erstellung eines Jahresabschlusses für eine GmbH beauftragte Steuerberater hat die Mandantin auf einen möglichen Insolvenzgrund und die daran anknüpfende Prüfungspflicht ihres Geschäftsführers hinzuweisen.

Verschärfung der Steuerberaterhaftung

Mit seiner vor wenigen Tagen veröffentlichten Entscheidung vom 26. Januar 2017 (IX ZR 285/14) hat der für das Insolvenzrecht zuständige IX. Senat des Bundesgerichtshofs (BGH) die Haftung für Steuerberater bei der Beratung von Krisenmandaten entscheidend verschärft.

Bislang: Keine Haftung aus Dauermandaten

Bislang galt für Steuerberater die goldene Regel: „Wer schweigt, macht nichts falsch“. Denn im Rahmen von Dauermandaten sollte der Steuerberater nicht verpflichtet sein, auf Insolvenzantragspflichten hinzuweisen. Dazu hatte der BGH zuletzt noch 2013 entschieden, dass eine **Haftung nur eintreten könne, wenn der Steuerberater ausdrücklich mit der Prüfung der Insolvenzreife eines Unternehmens beauftragt sei**. Der Steuerberater habe durch seine Aufgabe, Jahresabschlüsse zu fertigen, kein überlegenes Wissen im Hinblick auf eine drohende Überschuldung des Unternehmens im Fall einer bilanziellen Überschuldung (BGH, Urteil vom 7. März 2013, IX ZR 64/12, WM 2013, 802 Rn. 19; BGH, Urteil vom 6. Juni 2013, IX ZR 204/12, WM 2013, 1323 Rn. 13). Es sei grundsätzlich **nicht Aufgabe des mit der allgemeinen steuerlichen Beratung der GmbH beauftragten Beraters, die Gesellschaft bei einer Unterdeckung in der Handelsbilanz darauf hinzuweisen, dass die Geschäftsführer überprüfen müssen, ob Insolvenzreife eingetreten** und gegebenenfalls gemäß § 15a InsO Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen ist. So hatten daher auch die Vorinstanzen zugunsten des Steuerberaters entschieden. **An dieser Rechtsprechung hält der Senat jedoch an entscheidenden Stellen nicht mehr fest.**

Mit der bisherigen Handhabung konnte die laufende Steuerberatungspraxis gut leben: Nur wer ungefragt zu einer möglichen Insolvenzreife Stellung bezog, haftete für die Richtigkeit seiner Aussagen. Und wer in der Krise den expliziten Auftrag übernahm, eine Insolvenzantragspflicht zu überprüfen, musste selbstverständlich dann auch richtig beraten.

Neu: Haftung und Hinweispflicht

Der BGH führt nun aber aus, dass auch der „Haus- und Hof“-Steuerberater in der allgemeinen Beratung haftet, wenn er bei der Erstellung des Jahresabschlusses oder in der laufenden Beratung bemerkt, dass **ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (§ 268 Abs. 3 HGB) entstanden ist und er den Mandanten nicht warnt, dass dies auf einen Insolvenzgrund hindeutet.**

Ebenso muss nun der Steuerberater seinem Mandanten die Schäden durch eine verspätete Insolvenzantragstellung ersetzen, wenn hierfür eine **mangelhafte Erstellung der Bilanzen** ursächlich war.



Fortführungswerte in der Bilanz

Anerkannt ist in der Rechtsprechung schon lange, dass ein Steuerberater im Rahmen seines Mandats für Mängel bei der Erstellung des Jahresabschlusses haftet. Geschuldet ist ein Jahresabschluss, der den handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften entspricht. Neu ist nun aber, dass ein **Mangel auch dann vorliegt, wenn der Jahresabschluss angesichts einer bestehenden Insolvenzreife der Gesellschaft zu Unrecht von Fortführungswerten ausgeht.**

Gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB ist in einer Handelsbilanz bei der Bewertung **von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.** Von diesen Grundsätzen darf gemäß § 252 Abs. 2 HGB nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Die Unternehmensfortführung wird als gesetzlicher Regelfall also solange vermutet, bis Umstände sichtbar werden, die die Fortführung innerhalb des Prognosezeitraums (laufendes und folgendes

Geschäftsjahr) unwahrscheinlich werden lassen. Eine Bilanzierung mit Liquidationswerten muss daher dann erfolgen, wenn feststeht, dass das Unternehmen nicht mehr fortgeführt werden wird.

Ist die Gesellschaft insolvenzreif (zahlungsunfähig oder überschuldet), besteht zunächst eine Vermutung, dass das Unternehmen nicht mehr fortgeführt werden kann. In dieser Situation muss **der Steuerberater grundsätzlich davon ausgehen, dass nicht mehr nach Fortführungswerten bilanziert werden kann.** Allerdings ist dies nicht zwingend und es kommt auf eine Prognose an: Ist wegen der Insolvenz damit zu rechnen, dass das Unternehmen noch vor dem Insolvenzantrag oder alsbald nach Insolvenzeröffnung stillgelegt werden wird? Oder kann wegen eines glaubhaften Fortführungsinsolvenzplans, einer geplanten übertragenden Sanierung oder einer sonstigen wirtschaftlichen Tragfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die Unternehmenstätigkeit auch nach einer Eröffnung des Insolvenzverfahrens innerhalb des Prognosezeitraums fortgeführt werden wird? Nur wenn der Steuerberater die zweite Frage nach Rücksprache mit seinem Mandanten positiv beantworten kann, darf er nach Fortführungswerten bilanzieren. Sonst haftet er für den Schaden, der entsteht, weil er falsch bilanziert hat.

Haftung des Steuerberaters

Allerdings haftet ein Steuerberater nicht für jeden objektiv zu Unrecht auf der Grundlage von Fortführungswerten erstellten Jahresabschluss. Entscheidend ist, ob der Steuerberater aus den ihm vorgelegten Unterlagen oder ihm sonst bekannten Informationen erkennt oder erkennen muss, dass das Unternehmen in der bestehenden Form nicht fortgeführt werden kann. Bestehen Zweifel, muss er diese dem Unternehmer offenlegen. Eigene Nachforschungen, ob die Fortführungsannahme gerechtfertigt ist, muss der Steuerberater aber ohne einen ausdrücklich hierauf gerichteten Auftrag nicht anstellen.

Der Steuerberater muss also aus den vorhandenen Informationen klären, ob tatsächlich Umstände vorliegen, die dem Ansatz von Fortführungswerten entgegenstehen oder **dafür Sorge tragen, dass die Gesellschaft eine professionelle Fortführungsprognose erstellt.** Seine eigene Haftung kann der Steuerberater nur vermeiden, wenn der Mandant bestehende Bedenken durch stichhaltige

und Substanz aufweisende Erklärungen ausräumt. **Auf bloße Aussagen der Geschäftsführung ohne sachlichen Gehalt darf er sich nicht verlassen.**

Hinweispflicht

Der **BGH bejaht außerdem nunmehr eine Hinweis- und Warnpflicht** des Steuerberaters bei der Erstellung von Jahresabschlüssen, wenn er aus den Umständen, die er zur Erstellung des Jahresabschlusses prüfen muss, einen Insolvenzgrund erkennt oder für wahrscheinlich hält. Diese Gefahr ist nach Ansicht des BGH offenkundig, wenn die Jahresabschlüsse der Gesellschaft **in aufeinanderfolgenden Jahren einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aufweisen**. Sie drängt sich ebenso auf, wenn eine überschuldete Gesellschaft nicht über stille Reserven verfügt.

Ein allgemeiner Hinweis des Steuerberaters an den Geschäftsführer, dass dieser verpflichtet sei, regelmäßig zu prüfen, ob die Gesellschaft noch zahlungsfähig und nicht überschuldet sei, reicht demnach nicht aus. Der Steuerberater muss unter Angabe der einzelnen Umstände konkret darauf hinweisen, dass der Geschäftsführer aufgrund dieser Umstände Anlass habe, eine mögliche Insolvenzreife zu prüfen. Nur wenn der Steuerberater davon ausgehen darf, dass dem Geschäftsführer die Gefahr einer Insolvenzreife bewusst ist und er dies auch tatsächlich und rechtlich richtig einschätzen kann, soll eine Warnpflicht entfallen. Dies müsste der Steuerberater im Zweifelsfall aber beweisen, um sich entlasten zu können.

Analyse

Die lesenswerte und praxisnahe Entscheidung führt zu einer **deutlichen Verschärfung der Haftung des Steuerberaters, der ein Unternehmen in der Krise berät – auch dann, wenn der Beratungsauftrag nur die laufende Buchführung und Jahresabschlusserstellung betrifft**. Die bisherige Privilegierung der Beratung im Dauermandat war auch nicht unumstritten. In vielen Kleinbetrieben ist der Geschäftsführer kein Kaufmann, sondern Meister „seines Fachs“. Der Steuerberater ist hier oftmals der einzige Ansprechpartner mit finanzwirtschaftlicher Kernkompetenz. Die bisherige Rechtsprechungspraxis ermunterte Steuerberater bislang, auf eine Insolvenz hinweisende Umstände nicht zu erwähnen, um eine eigene Haftung zu vermeiden. Nunmehr schlägt sich der

BGH auf die Seite der Unternehmer: Ein Mandant erwarte von seinem Steuerberater auch bei einem beschränkten Mandatsgegenstand, dass dieser offene Fragen mit seinem Mandanten bespricht, über drohende Gefahren aufklärt und den Mandanten dadurch in die Lage versetzt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen oder Entscheidungen herbeiführen.

Handlungsempfehlung

Steuerberater müssen zukünftig vorsichtiger und „lauter“ gegenüber ihren Mandanten sein. Erhält ein Steuerberater im Rahmen der Bilanzerstellung Unterlagen, welche die Fortführung zweifelhaft erscheinen lassen, sollte der Steuerberater dem Geschäftsführer dringend **raten, eine Fortführungsprognose erstellen zu lassen**. Erhält der Steuerberater daraufhin keine verlässliche Fortführungsprognose, sollte er **auf die konkreten Umstände hinweisen**, die einem Ansatz von Fortführungswerten ohne weitere Prüfung entgegenstehen.

Der Steuerberater sollte zur Vermeidung einer eigenen Haftung seine **Warnhinweise bzw. Rückfragen zum Ansatz von Fortführungswerten deutlich dokumentieren**. In der Praxis ist denkbar, dass sich der Steuerberater in der oft sehr vertrauensvollen Beziehung mit dem Gesellschafter-Geschäftsführer mit einem solchen Schritt nicht beliebt macht. Dem Unternehmer kann man dies jedoch erklären: Erstens hilft es dem Geschäftsführer, bedrohende Krisenumstände in seinem Unternehmen früher zu erkennen. Zweitens kann auch er nicht wollen, dass sein Steuerberater ihn sehenden Auges in Richtung Insolvenz schlittern lässt. Denn als Geschäftsführer bleibt er stets gesetzlich und unter Androhung von Strafe und persönlicher Haftung verpflichtet, Insolvenzantragspflichten jederzeit im Blick zu behalten.

Dr. Raoul Kreide

Rechtsanwalt

Diplom-Betriebswirt (BA), Mediator

Local Partner Restructuring, Standort Heidelberg

raoul.kreide@gsk.de

Andreas Dimmling

Rechtsanwalt

Wirtschaftsjurist (Universität Bayreuth)

Local Partner Restructuring, Standort München

andreas.dimmling@gsk.de

Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de

GSK STOCKMANN

BERLIN

Mohrenstraße 42
10117 Berlin
Tel +49 30 203907-0
Fax +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

FRANKFURT/M.

Taunusanlage 21
60325 Frankfurt
Tel +49 69 710003-0
Fax +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

HAMBURG

Neuer Wall 69
20354 Hamburg
Tel +49 40 369703-0
Fax +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

HEIDELBERG

Mittermaierstraße 31
69115 Heidelberg
Tel +49 6221 4566-0
Fax +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
Tel +49 89 288174-0
Fax +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

BRÜSSEL

GSK Stockmann
209a Avenue Louise
B-1050 Brüssel
Tel +32 2 6260 740
Fax +32 2 6260 749
bruessel@gsk.de

LUXEMBURG

GSK Luxembourg SA
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
Tel +352 2718 0200
Fax +352 2718 0211
luxembourg@gsk-lux.com

UNSERE PARTNER DER BROADLAW GROUP:

LPA-CGR avocats in Frankreich, Nunziante Magrone in Italien und Roca Junyent in Spanien.

www.broadlawgroup.com